

Lawine war Ursache

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **82 (2007)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-717959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Lawine war Ursache

Der militärische Untersuchungsrichter wird gegen die beiden Bergführer, welche beim Bergunfall im Jungfrau-Massiv vom 12. Juli 2007 die abgestürzten Soldaten geführt hatten, eine Voruntersuchung wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung einleiten.

Grundlage dieses Entscheides ist unter anderem das Gutachten des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF in Davos, das an einer Medienorientierung in Bern vorgestellt worden ist.

Vorläufige Beweisaufnahme

«Die vorläufige Beweisaufnahme konnte wie geplant durchgeführt und abgeschlossen werden» berichtete Christoph Huber, Untersuchungsrichter des Militärgerichts 6. Damit sei der Unfallhergang geklärt. Aufgrund der gesamten Beweiserhebungen habe er nun entscheiden können, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, um eine Voruntersuchung gegen die beiden Bergführer zu eröffnen, welche die Ausbildungstour geleitet hatten.

Eine Ausdehnung der Voruntersuchung auf weitere Personen schliesst der Untersuchungsrichter nicht aus. Gleichzeitig betont er, dass die Einleitung einer Voruntersuchung noch kein Schuldspruch sei. «Selbstverständlich gilt auch für die Bergführer die Unschuldsvermutung».

Das Gutachten des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) erachtet es als gesichertes Erkenntnis, dass die Lawine die Ursache für den Absturz der Soldaten war: «Nach unserer Beurteilung ist der Absturz auf den Lawinenabgang zurückzuführen. Eine andere sinnvolle Erklärung der Unfallursache gibt es unseres Erachtens nicht.»

Die Lawine wurde gemäss den Experten «höchstwahrscheinlich» von den Soldaten selbst ausgelöst: «Eine Auslösung durch Dritte oder durch Tiere ist ebenso wie ein spontaner Abgang höchst unwahrscheinlich.» Diese Feststellung stehe aber nicht in einem Widerspruch zu den Äusserungen eines überlebenden Soldaten: «Es ist durchaus möglich, dass ein Lawinenanbruch von den hinteren Personen nicht sofort als solcher wahrgenommen wurde», wie das Gutachten festhält.

Lawinengefahr «erheblich»

Die Lawinengefahr am Tag des Unfalls wird von den Gutachtern als «erheblich» eingestuft. Diese konzentrierte sich im Som-

mer auf Tage unmittelbar nach Schneefällen. Schneefälle im Sommer seien nicht aussergewöhnlich und führten im Hochgebirge in der Regel jedes Jahr zu kurzzeitig kritischen Verhältnissen. Aufgrund der noch relativ tiefen Temperaturen und der festgestellten Schneeeigenschaften vor Ort sei davon auszugehen, dass die Sonneneinstrahlung zum Unfallzeitpunkt (etwa um 10 Uhr) im Unfallhang kaum Relevanz für die Lawinenauslösung gehabt habe.

Offene Schuldfrage

Untersuchungsrichter Christoph Huber betonte, auch mit der Eröffnung einer Voruntersuchung bleibe die Schuldfrage noch offen. «Die Schuldfrage lässt sich nur aus der Gesamtheit der Untersuchungsergebnisse beurteilen. Würde ich bereits heute einzelne Elemente der Öffentlichkeit bekanntgeben, so würden zu Recht Zweifel an meiner Unvoreingenommenheit sowie an meiner Unparteilichkeit erhoben werden». Im nächsten Verfahrensschritt gehe es jetzt aber darum, das Verschulden zu klären. *imm.*

Nationalrat: Gewehr im Schrank, Taschenmunition ins Zeughaus



Die Waffe gehört zum Schweizer.

Am 27. September 2007 hiess der Nationalrat mit 100 zu 72 Stimmen eine Motion der ständerätlichen Sicherheitskommission gut, die verlangt, dass die Taschenmunition künftig im Zeughaus gelagert wird.

Für die Motion stimmten geschlossen die SP, die Grünen, die EVP/EDU-Fraktion, die Mehrheit der CVP sowie die beiden Bündner Brigitta Gadiet und Hansjörg Huber. 15 Mitglieder der FDP-Fraktion stimmten für die Motion, 16 dagegen. Die SVP trat gegen die Motion ein.

Wie Bundesrat Samuel Schmid ausführte, sollen nur noch höchstens 2000 Soldaten die Taschenmunition besitzen. Dies betrifft die Truppen, die für den Ersteinsatz vorgesehen sind, so Verbände der Militärischen Sicherheit. Nach den Wor-

ten von Schmid wird die Heimabgabe der Munition Schritt für Schritt abgebaut. Die Munition wird nach dem WK nicht mehr abgegeben. So erstreckte sich der Prozess über zwei bis drei Jahre.

Ebenfalls am 27. September 2007 beschloss der Nationalrat, dass die Ordonnanzwaffen weiterhin zuhause aufbewahrt werden. Mit 97 zu 76 Stimmen lehnte er eine parlamentarische Initiative der SP ab, die verlangt hatte, dass auch die Waffe ins Zeughaus kommt. Zu dieser Vorlage nahm die Mehrheit der CVP eine andere Haltung ein als zur Taschenmunition.

Der Zürcher Nationalrat Hans Fehr verwahrte sich dagegen, dass Hunderttausende von Wehrmännern «unter Generalverdacht» gestellt werden. *nr.*